

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg

Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]

Beiblatt zum Correspondenz-Blatt für die Aerzte und Apotheker des
Grossherzogthums Oldenburg. Nr. 6, December 1860

urn:nbn:de:gbv:45:1-8450

Beiblatt zum Correspondenz-Blatt

für die

Aerzte und Apotheker

des

Grossherzogthums Oldenburg.

1860.

Nr. 6.

December.

Oldenburgische Medicinaltaxe

im Vergleiche mit der bremischen, hannoverschen und preussischen.

(Schluss.)

III. Taxe für praktische Wundärzte.

(Schluss.)

- | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---|----------------|-------|
| 117. Trennung zusammengewachsener Finger in Br. | 2 | — | 6 | Thlr. |
| 118. Ausrottung kleinerer oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Skirrhen . . . | $\frac{3}{4}$ | — | $2\frac{1}{4}$ | " |
| in Hannover . . . | $\frac{1}{3}$ | — | 2 | " |
| in Preussen und Bremen . . . | 1 | — | 3 | " |
| 119. Ausrottung grösserer oder complicirter Balggeschwülste oder Skirrhen | $3\frac{1}{3}$ | — | $8\frac{1}{2}$ | " |
| in Hannover | 3 | — | 8 | " |
| in Preussen und Bremen | 4 | — | 10 | " |
| 120. Ausrottung eines Nagels in Bremen | 1 | — | 2 | " |
| 121. Ausschneiden eines Leichdorns | $\frac{1}{6}$ | — | $\frac{1}{4}$ | " |
| in Hannover | $\frac{1}{6}$ | — | $\frac{1}{4}$ | " |
| in Preussen | $\frac{1}{4}$ | — | $\frac{1}{3}$ | " |
| Sind mehre vorhanden, f. d. folg. nur d. Hälfte. | | | | |
| 122. Aderlass aus der Vena jugularis oder Art. temp. in Hannover und Preussen | $\frac{2}{3}$ | — | 1 | " |
| in Bremen | 1 | — | 2 | " |
| 123. Anwendung des Glüheisens od. Moxe i. Brem. | $\frac{1}{3}$ | — | 1 | " |
| in Hannover | $\frac{2}{3}$ | — | 2 | " |
| 124. Scarification der Mandeln und des Zahnfleisches und entzündeter oder ödematöser Glieder in Bremen | $\frac{1}{3}$ | — | 1 | " |
| in Hannover | $\frac{1}{3}$ | — | $\frac{1}{2}$ | " |
| 125. Alle Instrumente und Verbandstücke, welche etwa nur einmal gebraucht werden können, oder die der Kranke zum fernern Gebrauche behält, müssen dem Arzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauche untüchtig und müssen vernichtet und alsdann dem Arzte ebenfalls vergütet werden. | | | | |



IV. Taxe für die Geburtshelfer.

1. Eine leichte natürliche Entbindung	$1\frac{1}{8}$ — $3\frac{1}{3}$ Thlr.	
in Bremen	4 — 10	"
in Hannover und Preussen	2 — 5	"
2. Eine Zwillingentbindung	$2\frac{1}{4}$ — $5\frac{2}{3}$	"
in Bremen	5 — 20	"
in Hannover und Preussen	3 — 8	"
3. Eine natürliche, aber sich verzögernde Geburt, wobei Tag und Nacht zugebracht wird	$3\frac{1}{3}$ — $8\frac{1}{2}$	"
in Bremen	$7\frac{1}{2}$ — 15	"
in Hannover und Preussen	4 — 10	"
4. Eine Fussgeburt oder eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fussgeburt verwandelt wurde	$3\frac{1}{3}$ — $8\frac{1}{2}$	"
in Bremen	5 — 20	"
in Hannover und Preussen	4 — 20	"
5. Eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange	5 — 10	"
in Bremen	10 — 20	"
in Hannover und Preussen	4 — 12	"
6. Eine Zangengeburt	$3\frac{1}{3}$ — $8\frac{1}{2}$	"
in Bremen	5 — 20	"
in Hannover	3 — 8	"
in Preussen	4 — 10	"
7. Entbindung mittelst der Perforation	$4\frac{1}{2}$ — 10	"
in Bremen	10 — 25	"
in Hannover	4 — 8	"
in Preussen	4 — 10	"
8. Kaiserschnitt an einer lebenden Person, das Kind mag leben oder nicht	$8\frac{1}{2}$ — 17	"
in Bremen, Hannover und Preussen	10 — 20	"
9. Dieselbe Operation an einer Verstorbenen, welche in jedem Falle sobald als möglich, jedoch mit derselben Vorsicht, als wenn die Mutter noch lebe, vorzunehmen ist, indem das Kind zur möglichen Rettung stets von der Mutter getrennt werden muss	$3\frac{1}{3}$ — $6\frac{3}{4}$	"
in Bremen	3 — 6	"
in Hannover	3 — 4	"
in Preussen	4 — 8	"
10. Transfusio sanguinis in Bremen	5 — 10	"
in Hannover	6	"
11. Die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	$1\frac{2}{3}$ — $4\frac{1}{2}$	"
in Bremen, Hannover und Preussen	2 — 6	"
12. Abnahme eines Ovuli oder einer Mola	$\frac{3}{4}$ — $2\frac{1}{2}$	"
in Bremen	2 — 5	"
in Hannover und Preussen	1 — 3	"



13. Künstliche Frühgeburt in Bremen	10	—	25	Thlr.
14. Untersuchung einer Schwangern	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	"
in Bremen und Hannover	1	—	3	"
in Preussen	$\frac{1}{2}$	—	2	"
15. Die Abfassung eines Berichtes hierüber	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	"
in Bremen und Hannover	1	—	2	"
in Preussen	$\frac{1}{2}$	—	1	"
16. Die genaue Untersuchung und Beurtheilung einer grossen chirurg. Krankheit weiblicher Geburtstheile, mittelst Erforschung ihrer innern Beschaffenheit und Lage, um einem andern Arzte davon zuverlässige Kenntnisse zu verschaffen in Bremen	1	—	3	Thlr.
in Hannover	2	—	3	"
17. Reposition einer vorgefallenen Gebärmutter	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	"
in Bremen	$\frac{2}{3}$	—	2	"
in Hannover	2	—	4	"
18. Reposition einer zurückgebogenen oder umgestülpten Gebärmutter	3	—	$5\frac{2}{3}$	"
in Bremen	$2\frac{1}{2}$	—	5	"
in Hannover	4	—	8	"

V. Taxe für Zahnärzte.

1. Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes	$8\frac{1}{2}$	—	17	Sgr.
in Bremen	$\frac{1}{6}$	—	$\frac{1}{2}$	Thlr.
in Hannover	$2\frac{1}{2}$	—	15	Sgr.
2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder einer andern Operation im Hause des Patienten vorgenommen wird, so erhält der Zahnarzt für den Weg noch mehr			$8\frac{1}{2}$	Sgr.
in Bremen			$\frac{1}{6}$	Thlr.
in Hannover	5	—	$7\frac{1}{2}$	Sgr.
3. Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel	$8\frac{1}{2}$	—	17	"
in Hannover	10	—	15	"
4. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgezogen werden, für jeden derselben	$5\frac{1}{2}$	—	11	"
in Hannover	$7\frac{1}{2}$	—	15	"
5. Ausziehen d. Wechsel- od. Milchzähne i. Hannov.	$2\frac{1}{2}$	—	5	"
6. Ausbrennen oder Ausfüllen eines Zahnes	17	—	$22\frac{1}{2}$	"
in Bremen	$\frac{1}{2}$	—	1	Thlr.
in Hannover { Ausfüllen mit Composition	10	—	15	Sgr.
" " Gold oder Platin	15	—	20	"
7. Wenn mehrere Zähne ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn den vollen Satz, für die folgenden nur die Hälfte.				
8. An- od. Einbohren eines Zahnes bis an d. Nerven	17	—	$22\frac{1}{2}$	"
in Bremen	$\frac{1}{2}$	—	1	Thlr.
in Hannover	15	—	20	Sgr.
9. Reinigen sämmtlicher Zähne	$22\frac{1}{2}$	—	50	"
in Bremen	$\frac{2}{3}$	—	$1\frac{1}{2}$	Thlr.
in Hannover	10	—	20	"



10.	Stumpffeilen oder Abfeilen eines oder mehrer Zähne, desgl. das Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne	8 $\frac{1}{2}$ —17	Sgr.
	in Bremen	$\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$	Thlr.
	in Hannover	7 $\frac{1}{2}$ —10	Sgr.
11.	Leichte Operationen am Zahnfleisch	11 — 22 $\frac{1}{2}$	"
	in Bremen	$\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$	Thlr.
12.	Richtung eines krummgewachsenen Zahnes	17 — 22 $\frac{1}{2}$	Sgr.
	in Bremen	$\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$	Thlr.
	in Hannover { ohne Ligatur	10 — 15	Sgr.
	{ mit Ligatur von Gold oder Platin	15 — 20	"
13.	Richt. eines 2. od. 3. krummgewachsenen Zahnes	11 — 17	"
	in Hannover	10 — 15	"
14.	Durchbohrung einer Wurzel, einen künstlichen Zahn daran zu befestigen	22 $\frac{1}{2}$	"
15.	Anfertigung und Einsetzung eines künstl. Zahnes	2 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{2}$	Thlr.
	in Hannover { eines Stifzahnes oder mehrer aneinandersitzender Zähne von Wallross	3	"
	{ eines natürlichen Menschenzahnes oder Metalliquezahnes	4	"
	in Bremen { Wallrossstifzahnes	3	"
	{ Metalliquezahnes	5	"
16.	Werden mehre Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, für jeden	2 $\frac{1}{4}$ —3 $\frac{1}{3}$	"
17.	Eine Garnitur von einem oder mehren Zähnen auf breiter goldener Platte à Stück in Bremen	5 — 6	"
	in Hannover	5 $\frac{1}{2}$ —7	"
18.	Befestigung eines künstlichen oder losen Zahnes	11 — 17	Sgr.
	in Bremen	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$	Thlr.
	in Hannover	10 — 15	"
19.	Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahnes oder bei der Richtung krummer Zähne gebraucht, so muss der Werth desselben bezahlt werden (Oldenburg).		
20.	Erster Besuch in Zahnkrankheiten	5 $\frac{1}{2}$ —11	Sgr.
	in Bremen	$\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{2}$	Thlr.
	in Hannover	10	Sgr.
21.	Jeder folgender	5 $\frac{1}{2}$	"
	in Bremen	$\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{3}$	Thlr.
	in Hannover	10	Sgr.
22.	Jede Consultation im Hause des Zahnarztes	5 $\frac{1}{2}$	"
	in Bremen	$\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{4}$	Thlr.
	in Hannover	5 — 7 $\frac{1}{2}$	"
23.	Stillung von Blutungen aus Zahnhöhlen durch Tamponade oder Glüheisen in Bremen	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$	Thlr.
	in Hannover	10 — 15	Sgr.

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tapphorn.
 Druck von Büttner & Winter in Oldenburg.

